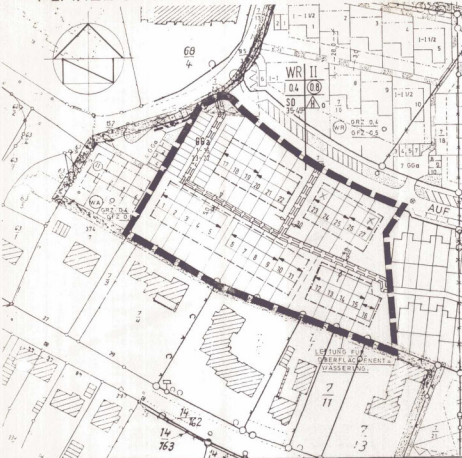


PLANZEICHNUNG "TEIL A" M. 1:1000



14. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11

- GRUNDLAGEN:**
- Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) vom 15. September 1977 (SGB1, I S. 1763)
  - Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30. Juli 1981 (SGB1, I S. 833)

**PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN**

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9/7 BauGB
Art der baulichen Nutzung	§ 9/1/1 BauGB
WR reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9/1/1 BauGB
II Zahl der Geschosse	§§ 15+17 BauNVO
0.4 Grundflächenzahl für die Häuser Nr. 1 - 15 und 17 - 26	§§ 16+17 BauNVO
0.3 Grundflächenzahl für die Häuser Nr. 16 und 27	§§ 16+17 BauNVO
0.8 Geschoßflächenzahl	§§ 16+17 BauNVO
Bauweise	§ 9/1/2 BauGB
Nur Hausgruppen zulässig	§ 22/2 BauNVO
offene Bauweise	§ 22/2 BauNVO
Oberbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche	§ 9/1/2 BauGB
Baugrenze	§ 23/3 BauNVO
GGa Fläche für Gemeinschaftsgaragen	§ 9/1/21 BauGB
mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Versorgungsbetriebe und Anlieger	§ 9/1/21 BauGB
Aussere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 82 LBO
SD Satteldach	§ 82 LBO
35°-45° Dachneigung	§ 82 LBO
Firstrichtung	§ 9/1/2 BauGB

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25 000



**SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGERBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 "AUF DEM KAMP"**

**14. VEREINFACHTE ÄNDERUNG FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN WIESENDAMM, AUF DEM KAMP UND DER BEBAUUNG AN DER SCHÜTZENSTRASSE**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (SGB1 I S 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOB1 Schl.-HS 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.03.1990, Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB / § 82 Abs. 4 LBO folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 - 14 (vereinfachte) Änderung/Ergänzung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), erlassen.

"TEIL B" TEXT

- Bei der Hausgruppe 17 - 22 sind nur Stellplätze oder Carports zulässig. § 12/6 in Verbindung mit § 14/1/3 BauNVO.
- Bei den Hausgruppen 1 - 11, 12 - 16 und 23 - 27 sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen keine Stellplätze, Carports oder Garagen zulässig. § 12/6 in Verbindung mit § 14/1/3 BauNVO.

**Verfahrensvermerke**

- Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 16.08.1988
- Den Eigentümern der von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 11.09.01.03.1990 unter Fristsetzung bis 11.10.01.03.1990 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.  
Die Beteiligten haben innerhalb der vorbezeichneten Frist widersprochen/nicht widersprochen.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen; sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.03.1990 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die vereinfachte Bebauungsplanänderung/-ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.03.1990 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung hierzu wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 26.03.1990 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 4 wird hiermit bescheinigt.

STADT KALTENKIRCHEN den 26.03.1990  
BORGERMEISTER

5. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 27.11.1990 bestätigt daß

- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsverstehe erhoben worden sind.

STADT KALTENKIRCHEN den 27.11.1990  
BORGERMEISTER

*14. (vereinfachte) Änderung*

6. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 27.11.1990 Az W 2161/31/10/2 gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauGB / § 82 Abs. 4 LBO ~~mit Auflagen- und Hinweisen~~ erteilt.

STADT KALTENKIRCHEN den 27.11.1990  
BORGERMEISTER

7. Die Auflagen wurden durch den Satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 27.11.1990 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufлагenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 27.11.1990 bestätigt.

STADT KALTENKIRCHEN den 27.11.1990  
BORGERMEISTER

8. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt

STADT KALTENKIRCHEN den 27.11.1990  
BORGERMEISTER

9. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens / die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.01.1991 (von 27.11.1990 bis zum 03.01.1991) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 03.01.1991 in Kraft getreten.

STADT KALTENKIRCHEN den 16.01.1991  
BORGERMEISTER